

**Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
der Gemeinde Schöneck**

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S.178) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften-Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches VIII, neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 23.09.2014 nachstehende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck beschlossen:

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck werden von der Gemeinde Schöneck als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sowie nach § 22a SGB VIII.
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützen und ergänzen die Familienerziehung und wirken darauf hin, soziokulturelle und andere Unterschiede bei Kindern auszugleichen.

**§ 3
Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum Ende der Grundschulzeit, die in der Gemeinde ihren ersten Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) haben, offen. In den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck können Betreuungsgruppen für Kinder vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum Ende der Grundschulzeit eingerichtet werden (§ 25 HKJGB). Die Einrichtungen der einzelnen Betreuungsgruppen, insbesondere auch für die Betreuung der verschiedenen

Altersgruppen, richten sich nach dem Bedarf im jeweiligen Kindergartenjahr im Rahmen der behördlichen Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII).

- (2) Maßgebend für die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck ist das Datum der Anmeldung des Kindes bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.
- (3) Betreuungsplätze für Kinder im Alter vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 36. Lebensmonat und für Kindergartenkinder über den Betreuungszeitraum von 07:45 Uhr – 13:00 Uhr hinaus sowie Betreuungsplätze für Grundschulkindern werden ausschließlich an Kinder von berufstätigen Eltern (berufstätigen Alleinerziehenden), die ihre Berufstätigkeit mit den verlangten Nachweisen belegen können, im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und der behördlichen Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) vergeben. Die Berufstätigkeit muss regelmäßig mit einem schriftlichen Nachweis bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung belegt werden.
- (4) Alle Kinder werden in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck probeweise aufgenommen. Die Probezeit beträgt 3 Monate.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck besteht nicht.
- (6) Wenn die behördlich festgelegte Aufnahmekapazität gemäß der Betriebserlaubnis einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von entsprechenden Betreuungsplätzen erfolgen.
- (7) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbaren Krankheiten.
- (8) Kinder, bei denen aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklungsstandes ein besonderer Förderbedarf vorliegt, werden aufgenommen, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck im Benehmen mit der Fachbereichsleitung des Fachbereiches für Familie und Kultur und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unter Hinzuziehung eines Arztes und/oder Amtsarztes und/oder eines Psychologen, der von der Gemeinde Schöneck im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (9) Als Familie im Sinne dieser Satzung zählt die Hausgemeinschaft bzw. der Haushalt, in der bzw. dem das Kind mit zumindest einem Erziehungsberechtigten seinen gewöhnlichen und gemeldeten Wohnsitz hat. Als Geschwisterkind im Sinne dieser Satzung werden ebenfalls nur die Kinder dieser Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck sind an Werktagen (Montag bis Freitag) von 7:00 – 17:00 Uhr geöffnet. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck legt die Öffnungszeiten fest und macht diese öffentlich bekannt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck bis zu 15 Werktage geschlossen werden.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck bis zu 10 Werktage geschlossen werden.
- (4) Wenn das Personal einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck zu Arbeitsgemeinschaften, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, können die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck an diesen Tagen geschlossen werden.

- (5) Der Gemeindevorstand kann jede Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck, außer an den unter § 4 Abs. 2, 3 und 4 festgelegten Schließungszeiten, auch zu anderen Zeiträumen schließen.
- (6) Die Schließungszeiten werden, soweit möglich, spätestens 2 Monate nach Beginn des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben. Kurzfristige Schließungszeiten werden mindestens 4 Wochen vor Beginn der Schließung schriftlich bekannt gegeben.
- (7) Bei Schließungen kann bei Bedarf ein begrenzter Notdienst eingerichtet werden.
- (8) Änderungen der Betreuungszeiten sind bis spätestens zum 10. eines Kalendermonats für den Folgemonat zu beantragen. Gehen die Änderungsanträge erst nach dem 10. eines Kalendermonats bei der Gemeindeverwaltung ein, so können diese für den Folgemonat nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Änderung/Erweiterung der Betreuungszeiten ist nur dann möglich, wenn die entsprechende Platzkapazität gemäß der behördlichen Betriebserlaubnis für die beantragte Betreuungszeit in den betreffenden Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck vorhanden ist. Wurde eine Änderung beantragt und genehmigt, dann hat diese für mindestens zwei Kalendermonate Gültigkeit. Somit kann für den Folgemonat des Monats, für den die Änderung erfolgt ist, keine erneute Änderung beantragt werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit der Fachbereichsleitung des Fachbereiches für Familie und Kultur und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung des Kindes durch die Personenberechtigten bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneck. Die Anmeldung für eine Betreuungsgruppe für Kinder vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 36. Lebensmonat ist ab Vollendung des 2. Lebensmonats möglich. Die Anmeldung für Kindergartenkinder ist nach der Vollendung des 2. Lebensjahres möglich. Die Anmeldung für Kinder im Grundschulalter ist nach Vollendung des 5. Lebensjahres möglich.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck und die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck an.
- (4) Jedes Kind muss unmittelbar vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck ärztlich untersucht werden. Das Ergebnis dieser ärztlichen Untersuchung muss schriftlich vorgelegt werden. Ist ein Kind nicht frei von ansteckenden Krankheiten oder sprechen andere medizinische Gründe gegen eine Aufnahme des Kindes, kann die Aufnahme verwehrt werden.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck regelmäßig besuchen. Sie sollen pünktlich zu Beginn der jeweiligen Betreuungszeit in der Einrichtung eintreffen und am Ende der Betreuungszeit ebenso pünktlich wieder abgeholt werden. Die Kinder sollten spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen. Sollten die festgelegten Betreuungszeiten wiederholt nicht eingehalten werden, behält sich der Gemeindevorstand vor, den Betreuungsplatz zu kündigen. Bei verspäteter Abholung von Kindern aus Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck

können gemäß § 2 Abs. 7 der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck Gebühren erhoben werden.

- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der jeweiligen Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

Die Eltern müssen schriftlich ihr Einverständnis für das eigenverantwortliche Aufsuchen und Verlassen einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck erklären.

Die Gemeinde Schöneck ist nicht verpflichtet, ihr zugehende Erklärungen / Bescheinigungen etc. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen dieser Satzung mit dazugehöriger Gebührensatzung einzuhalten und die Gebühren fristgemäß zu entrichten.
- (6) Grundschulkinder, die einen Kinderhort oder eine altersgemischte Gruppe in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck besuchen, müssen in der Lage sein, den Weg von der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck zur Schule und zurück selbstständig zu bewältigen.

§ 7

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten im Infektionsschutzgesetz genannte Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) § 27 Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat geregelt.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck besuchen, gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren und Entgelte

- (1) Für die Benutzung einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbares, monatlich pauschaliertes Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Kalendermonates zum Ende des nächsten Kalendermonates bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Kalendermonates wirksam.
- (2) Zum Monatsende der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des neuen Schuljahres / Kindergartenjahres kann keine Abmeldung erfolgen. Für diesen Zeitraum besteht eine Kündigungssperre. Ausnahmen sind nur bei triftigen Gründen (z. B. Wegzug in eine andere Kommune) möglich.
- (3) Während der 3-monatigen Probezeit bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck kann der Betreuungsplatz beidseitig zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung des Fachbereichs für Familie und Kultur der Gemeinde Schöneck. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 10 Werktage ohne Begründung vom Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck fern bleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz nach schriftlicher Mahnung der Personenberechtigten unter Androhung des Ausschlusses aus der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Benutzungsgebühr für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck.

Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO),
Kommunalabgabengesetz (KAG),
Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG),
Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)
Satzung.

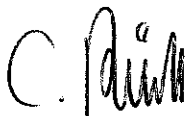
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.
- (3) Zum Zwecke der Bedarfsplanung können die Anmeldedaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) mit den Daten der Schönecker Betreuungsvereine für Kinder, den Daten der kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder in Schöneck und den Daten der Schönecker Kindertagespflegepersonen abgeglichen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Benutzung der Kindergärten / Kinderhorte der Gemeinde Schöneck vom 14.05.2007 ausdrücklich ersetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schöneck, den 22.10.2014



.....
C. Rück
Bürgermeisterin